

Niederschrift über die Sitzung des Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschusses**Teil A - ÖFFENTLICHE SITZUNG**
(beschließend)

Einladung/Bekanntmachung am 25.10.2017

Sitzung am 07.11.2017 - lfd. Nr. 1 bis 16

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.	Zeitweilig abwesend von Nr. – bis Nr. --
01	Hohmann, 1. Bgm.	X		
02	Dr. Bauer	X		
03	Bogenrieder	X		
04	Dr. Holley	X		
05	Hones	X		
06	Klamet	X		
07	Lampart	X		
08	Romir	X		
09	Stolze	X		
10	Vorburg	X		6
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
insgesamt		10		

Beschlussfähig: ja

Gäste:

lfd. Nr.
lfd. Nr.
lfd. Nr.
lfd. Nr.

Bemerkungen:

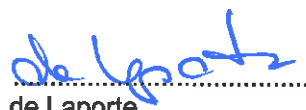
Markt Schwaben, 08.11.2017

Der Vorsitzende:



Hohmann, 1. Bürgermeister

Die Schriftführerin:



de Laporte

Sitzungsablauf:

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 22.15 Uhr

1 **Eröffnung der Sitzung**

1. Bürgermeister Hohmann stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2 **Gehwegsituation im Hof der alten Feuerwehr:**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Haupt- und Bauausschusssitzung vom 29.08.2017 TOP 3 der öffentlichen Sitzung wird verwiesen.

Bereits in der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses wurde die Thematik um die Weiterführung des Gehweges vom Weißgerberweg weiter über den alten Feuerwehrhof beschlossen. Dabei wurde folgender Beschlussvorschlag abgelehnt:

„Der Haupt- und Bauausschuss beschließt, den Gehweg vom Weißgerberweg über den Parkplatz des Rathauses bis zum Schlossgraben zu markieren sowie die Stellplätze zu beschildern.“

Folgendem Beschlussvorschlag wurde vom Haupt- und Bauausschuss allerdings zugestimmt:

„Die Verwaltung erhält den Auftrag, die Widmung für den Gehweg sowie für die Parkplätze vorzubereiten und die Beschlussvorlage in einer der nächsten UVSK-Sitzungen vorzulegen.“

Rein rechtlich ist es möglich, einen nicht gekennzeichneten Weg zu widmen. Allerdings stellt sich die Frage, wie Fußgänger und parkende Autofahrer den Weg als solchen erkennen sollen. Da der alte Feuerwehrhof derzeit als Parkfläche genutzt wird, ist nicht eindeutig, wie weit mit dem Fahrzeug vorgefahren werden darf bzw. wo der Gehweg aufhört und die Parkfläche beginnt. Die Fahrzeuge werden weiterhin bis zur Hecke vorgefahren und blockieren somit den neuen Gehweg. Fußgänger und auch morgens die Schulkinder werden gezwungen, hinter bzw. zwischen den Fahrzeugen zu gehen. Die Sicherheit für die Fußgänger ist nicht gewährleistet. Es ist daher aus Sicht der Verwaltung erforderlich, den Weg mit Bodenmarkierungen zu kennzeichnen. Haushaltsmittel in Höhe von 300,00 € sind im Haushalt 2017 noch vorhanden.

Gleichzeitig ist bereits feststellbar, dass die angesäte Grünfläche vom Hof Richtung Weißgerberweg mehrfach von Fahrrädern befahren wurde. Auch wenn der Haupt- und Bauausschuss in seiner Sitzung eine Einfriedung mit Buchenhecke abgelehnt hat, wird die Entscheidung erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Wegführung war laut Tiefbauamt bewusst so angelegt und gestaltet worden, um Radfahrer daran zu hindern, zu fahren und vor allem schnell zu fahren. Nun zeigt sich, dass ohne entsprechende Einfriedung offensichtlich schlicht der kürzeste Weg quer über die Wiese gewählt wird und damit die Grünanlage – bevor sie überhaupt angewachsen ist – schon wieder beschädigt wird.

Es wird daher erneut vorgeschlagen, zumindest mit einfachen Holzpfosten und Querlattung (sogenannter Rangerzaun) die Grünanlage zu schützen. Dieser Zaun könnte vom Bauhof gefertigt und aufgestellt werden. Für diese einfachste Möglichkeit der Einfriedung werden Kosten in Höhe von ca. 2.000,00 € entstehen, die im Haushalt 2017 im Bereich des Tiefbaus zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss stellt den Beschluss über die Markierung eines Gehweges vom Weißgerberweg über den Parkplatz im alten Feuerwehrhof bis zum Schlossgraben zurück.

Abstimmung:

Anwesend:	10
Für den Beschlussvorschlag:	10
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt, die neugeschaffene Grünanlage vom alten Feuerwehrhof zum Weißgerberweg auf der Hofseite sowie entlang des Weges Richtung Nagelschmiedgasse mit einer einfachen Einfriedung aus Holzlatten (sog. Rangerzaun) zu sichern. Gleichzeitig ist der Zaun mit verschiedenen über das Jahr blühenden Büschen und Stauden zu hinterpflanzen.

Abstimmung:

Anwesend:	10
Für den Beschlussvorschlag:	10
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Die Ausführung dieses Beschlusses wird zurück gestellt bis ein Konzept der Wegeföhrung inkl. Rad-/Gehweg vom alten Feuerwehrhof zum Weißgerberweg verabschiedet wird.

3 **Parken in gemeindlichen Grünflächen – Umgestaltung – Grundsatzbeschluss;**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Immer wieder gibt es Anrufe von Bürgern oder die Information von unserem Bauhof, dass in den gemeindlichen Grünflächen/Grünstreifen geparkt wird. Einige dieser Grünstreifen sind bereits so stark abgefahren, dass sie nicht einmal mehr als Grünstreifen zu erkennen sind, sondern nur noch eine Schotterfläche darstellen.

Von dieser Rücksichtslosigkeit der Autofahrer sind kaum Flächen verschont, sogar Baumscheiben werden als Parkfläche missbraucht (z. B. Moosäcker). Der Bauhof ist ständig bemüht, die Grünflächen wieder anzusäen und zu erhalten. Allerdings zeigen diese Maßnahmen nicht lange ihre Wirkung, da sofort wieder darauf geparkt wird. Das verursacht erhebliche Kosten für den Erhaltungsaufwand und ist obendrein nicht schön anzuschauen.

Exemplarisch seien hier zwei besonders betroffene Grünstreifen erwähnt: Gutenbergstraße auf der südlichen Straßenseite vom Aldi um die Wendefläche (hier stehen auch einige Werbeanhänger) oder der Seitenstreifen entlang des Edeka-Marktes am Heribert-Schmid-Weg.

Leider reicht es nicht, auf die Vernunft der Autofahrer zu hoffen. Auch ist mit den Mitteln der kommunalen Verkehrsüberwachung nichts zu erreichen. Die Grünstreifen gehören nicht zum Straßengrund, Tickets können in der Regel nicht geschrieben werden.

Hier sollte also mit geeigneten Maßnahmen ein Parken verhindert werden. Am besten erscheint geeignet, auf solchen Flächen Poller zu setzen. Zusätzlich wird vorgeschlagen, Zug um Zug extensiv zu begrünen. Das sieht nicht nur schön aus und erfordert relativ geringen Pflegeaufwand, es unterstützt auch die Landkreisaktion zum Jahr der Biene 2018.

Die in weiten Teilen im Ort aufgestellten grauen und flexiblen Poller kosten ca. 250,00 € pro Stück, zzgl. Aufstellkosten von ca. 50,00 €. Wenn im Gewerbegebiet auf Holzpoller zurückgegriffen werden könnte, belaufen sich die Kosten auf ca. 100,00 € pro Stück zzgl. der Aufstellkosten. Um an der Gutenbergstraße z.B. vom Aldi bis um die Wendefläche den Seitenstreifen mit ausreichend Pollern zu bestücken sind ca. 20 Poller erforderlich, die der Bauhof selber setzen könnte. Damit würden bei der Variante Holz Materialkosten in Höhe von ca. 2.000,00 € zzgl. ca. 1.000,00 € für das Aufstellen anfallen. Die Personalkosten sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, Steine statt Poller auszulegen.

Zusätzlich wird vorgeschlagen, die Verwaltung zu ermächtigen, zukünftig bei vergleichbaren Flächen diese nach und nach mit Pollern abzustecken und extensiv zu begrünen.

Entsprechende Mittel sind in zukünftige Haushalte einzustellen.

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt, soweit nach den örtlichen Gegebenheiten möglich und nötig, häufig für Parken missbrauchte gemeindliche Grünflächen zukünftig mit extensiver Begrünung umzugestalten und zusätzlich durch das Setzen von Holzpollern zu sichern. Im Jahr 2018 ist mit den Flächen entlang der Gutenbergstraße sowie im Heribert-Schmid-Weg zu beginnen. Die Haushaltsmittel in Höhe von 5.000,00 € sind im Haushalt 2018 bereit zu stellen. Für den Heribert-Schmid-Weg sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu prüfen. Sollte die Gemeinde verpflichtet sein, dort zusätzliche Bäume zu setzen, ist der Haushaltsansatz auf 10.000,00 € zu erhöhen.

Abstimmung:

Anwesend:	10
Für den Beschlussvorschlag:	10
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

4 **Parksituation in Markt Schwaben – Ausweisung von reinen PKW-Parkplätzen;**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Im gesamten Gemeindegebiet Markt Schwaben herrscht großer Parkdruck. Nicht nur in der Ortsmitte, sondern auch in den umliegenden Wohngebieten. Leider kommt es immer wieder vor, dass dieser wichtige Parkraum durch LKW, Anhänger oder Wohnmobile blockiert wird.

Grundsätzlich ist in § 12 Abs. 3a StVO geregelt, dass LKW über 7,5 t innerhalb geschlossener Ortschaft in reinen und allgemeinen Wohngebieten in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr nicht parken dürfen. Allerdings handelt es sich bei den immer wieder in der Diskussion stehenden Bereichen, wie um den Marktplatz oder im Bereich des Friedhofes, um ein Mischgebiet. Parken ist daher unter Berücksichtigung der übrigen Vorschriften der StVO für LKW zulässig. An der Einfahrt zum Hanslmüllerweg entlang des Friedhofes wurde bereits die Beschränkung auf PKW angeordnet, die Umsetzung ist allerdings noch nicht erfolgt. Ebenso kommt es immer wieder in der Färbergasse zu Beschwerden mit parkenden LKW. Auch an dieser Stelle wäre eine Beschränkung auf PKW denkbar.

In der Münterstraße werden die Parkplätze sehr häufig durch Anhänger blockiert. Für Anhänger ist in § 12 Abs. 3b StVO geregelt, dass diese ohne Zugfahrzeug maximal zwei Wochen geparkt werden dürfen. Die meisten Anhänger sind bereits in der Kontrolle durch die kommunale Verkehrsüberwachung. Dabei wird jeder Anhänger mit Standort und genauem Ventilstand zunächst dokumentiert. Nach Ablauf der zwei Wochen erfolgt eine erneute Kontrolle. Ist der Ventilstand nur minimal oder der Standort des Hängers verändert, muss davon ausgegangen werden, dass der Anhänger bewegt wurde und die Zwei-Wochen-Frist beginnt erneut zu laufen. Es ist daher sehr schwierig, das Abstellen von Anhängern in den Griff zu bekommen. Wenn die Parkplätze allerdings mit dem Zusatzzeichen 1048-10 (nur Personenkraftwagen) ergänzt werden, dürfen Anhänger dort nicht mehr abgestellt werden.

Hinzu kommt, dass bei der Beschränkung von Parkflächen auf PKW Wohnmobile ebenfalls ausgeschlossen sind. In der StVO ist zwar nicht klar definiert, was ein PKW und was ein Wohnmobil ausmacht, allerdings gibt es zu diesem Thema mehrere Gerichtsurteile. Diese besagen, dass Wohnmobile im Sinne der StVO keine PKW sind und somit bei einer Parkplatzbeschränkung auf PKW in den Verbotsbereich fallen.

Ausreichende Haushaltsmittel für die Beschaffung der erforderlichen Zusatzzeichen sind im Haushalt 2018 eingeplant bzw. im Haushalt 2017 noch vorhanden.

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen, Parkflächen, die häufig von Wohnmobilen, LKW oder Anhängern blockiert werden mit dem ZZ 1048-10 (nur Personenkraftwagen) zu ergänzen.

Abstimmung:

Anwesend:	10
Für den Beschlussvorschlag:	10
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

5 **Senioren- und behindertengerechte Querung am Marktplatz – Antrag des Seniorenbeirats:**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 24.08.2017 hat der Seniorenbeirat Markt Schwaben um eine senioren- und behindertengerechte Querung im Bereich des Marktplatzes / Buchladens gebeten. Lediglich direkt an der Einmündung Marktplatz in die Ebersberger Straße ist derzeit eine Querung für Behinderte, Rollstuhl- und Rollatorfahrer sowie Eltern mit Kinderwägen möglich, da nur dort eine Gehwegabsenkung gebaut ist. Das ist aber derart dicht an der Einmündung, dass viele langsamere Verkehrsteilnehmer Angst vor einer Querung haben, da abbiegende Fahrzeuge sehr rasch angefahren kommen und relativ spät Einsicht in die Straße haben. Autofahrer die aus Richtung Kirche kommen und rechts abbiegen, sehen die Fußgänger nicht und umgekehrt. Zudem ist es mit einem breiteren Rollstuhl oder Kinderwagen schwierig, an Pavillon und Fahrradständer vorbeizukommen.

Der Antrag war an das Landratsamt Ebersberg gerichtet, da unter Einbeziehung der Ebersberger Straße das Landratsamt für Lösungen als Straßenbaulastträger zuständig ist.

Bei einem Termin unter Teilnahme des Landratsamtes Ebersberg sowie Frau Freise, Bürger und Familie, Rathaus Markt Schwaben am 31.08.2017 wurde die Situation vor Ort besprochen.

Diskutiert wurde zunächst die Errichtung einer weiteren Druckampel. Dies wird vom Landratsamt aufgrund der Kosten, aber vor allem aufgrund der Komplexität abgelehnt. Diese Druckampel müsste mit sämtlichen Ampeln im Umkreis gekoppelt werden. Da in diesem Bereich viele Ampeln sind (Kirche, Druckampel Sparkasse und Steinmeier) gestaltet sich diese Lösung als schwierig.

Das Landratsamt hat keine Einwände, wenn die Gemeinde im Rahmen einer entsprechenden baulichen Maßnahme am westlichen Marktplatz eine geeignete Lösung schafft.

Aus Sicht der Verwaltung wäre die geeignetste Maßnahme, in der zweiten Parkbucht (von der Ebersberger Straße kommend) den ersten Parkplatz so abzuflachen, dass dort ein senioren- und behindertengerechter Übergang geschaffen wird. Die Parkflächenbegrenzung ist entsprechend anzulegen. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite ist der Gehweg ebenfalls abzusenken. Bei diesem Standort haben sowohl Autofahrer als auch die Fußgänger ausreichend Einsicht auf die Straße. Autofahrer aus der „Alten Bräuhausgasse“ und aus der „Ebersberger Straße“ können rechtzeitig querende Fußgänger erkennen und reagieren. Für eine derartige Baumaßnahme werden Kosten in Höhe von ca. 10.000 € entstehen.

Die Haushaltsmittel werden von der Abteilung Tiefbau als Haushaltsansatz für das Jahr 2018 eingestellt.

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt, entlang der Straße westlicher Marktplatz gegenüber Haus Nr. 5 die Parkbucht in einen zusätzlichen senioren- und behindertengerechten Übergang umzubauen. Entsprechend ist auf der anderen Straßenseite der Gehweg ebenfalls abzusenken. Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 € sind in den Haushalt 2018 einzustellen.

Abstimmung:

Anwesend:	10
Für den Beschlussvorschlag:	6
Gegen den Beschlussvorschlag:	4

6 Einbahnstraßenregelung im Bereich Böhmerwaldstraße:

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 19.09.2017 wird von einem Anwohner beantragt, die Verkehrs- und Parksituation im Bereich der Böhmerwaldstraße zu entschärfen. Zunächst soll hier über die beantragte Einbahnregelung in der Böhmerwaldstraße unter Einbeziehung der Karlsbader Straße beraten und beschlossen werden. Der zweite Antrag bezüglich Haltverbotsregelung wird im nachfolgenden Tagesordnungspunkt zur Diskussion gestellt.

Der Antragsteller schlägt vor, ab der Einmündung „An der Bachleiten“ in die „Böhmerwaldstraße“ und weiter über die „Karlsbader Straße“, bis zur Einmündung in die Straße „An der Bachleiten“ eine Einbahnstraße einzurichten. Zur Begründung wird vorgebracht, die „Böhmerwaldstraße“ sei an mehreren Stellen zu eng und für Begegnungsverkehr nicht geeignet. Außerdem sei an der Ausfahrt „Böhmerwaldstraße“ Ecke „An der Bachleiten“ die Sicht durch eine Hecke erschwert und es bestehe für Autofahrer keine freie Einsicht in die Kreuzung und auf von rechts kommende Fahrzeuge.

Die „Böhmerwaldstraße“ weist in ihrem Straßenverlauf Fahrbahnbreiten zwischen 3,70 m und 6,00 m auf. Die engsten Stellen befinden sich dabei im Abschnitt der Hausnummern Nr. 10 bis 34. Für diesen Straßenabschnitt ist damit grundsätzlich laut StVO Parken nicht erlaubt, da ansonsten keine gesetzlich vorgeschriebene Restfahrbahnbreite von 3,05 m gegeben ist. Eine explizite Verbotsschilderung ist daher nicht zulässig und erforderlich.

Der gesamte Bereich liegt in einer Tempo-30-Zone, in der grundsätzlich Rechts-vor-Links gilt, jeder Verkehrsteilnehmer also an jeder Einmündung mit einem vorfahrtsberechtigten Fahrzeug rechnen muss. Hohe Geschwindigkeiten sind eigentlich nicht möglich. Bei der Verkehrsschau am 01.07.2015 wurde zudem gerade der Kreuzungsbereich „An der Bachleiten / Böhmerwaldstraße“, der ursprünglich mit Vorfahrt für „An der Bachleiten“ geregelt war, in eine Rechts-vor-Links-Kreuzung geändert, um die Verkehrsteilnehmer zu umsichtigerem Fahren zu bewegen.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Errichtung einer Einbahnregelung an dieser Stelle abzulehnen.

Von dieser Maßnahme sind gut sechzig Anwesen betroffen. Es ist davon auszugehen, dass eine große Anzahl der Anwohner mit dieser Verkehrsführung nicht einverstanden sein werden, da zum Teil erhebliche Umwege entstehen.

Zwar ist die Fahrbahnbreite in den schmälere Bereichen relativ gering, dies ist aber in vielen Straßen in Markt Schwaben ebenso der Fall. „Böhmerwaldstraße“ und „Karlsbader Straße“ werden nach Einschätzung der Verwaltung in erster Linie von Anwohnern genutzt. Die Anzahl der Fahrzeuge wird sich somit in Grenzen halten. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher bei Begegnungsverkehr zumutbar, auszuweichen bzw. einige Augenblicke zu warten. Schließlich ist die Kreuzungssituation im Bereich „An der Bachleiten / Böhmerwaldstraße“ recht übersichtlich. Eine wie im Antrag dargestellte erhöhte Gefahrensituation, die eine derartig einschneidende verkehrsrechtliche Anordnung rechtfertigt, ist nicht erkennbar.

Sollte der Ausschuss der Einrichtung einer Einbahnstraße zustimmen, wären entsprechende Haushaltsmittel für die Verkehrszeichen in den Haushalt 2018 einzustellen.

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss stimmt für die Einführung einer Einbahnstraßenregelung für die Böhmerwaldstraße beginnend ab Einfahrt „An der Bachleiten“ über die „Karlsbader Straße“ bis wieder zur Einmündung „An der Bachleiten“ ab.

Abstimmung:

Anwesend:	9
Für den Beschlussvorschlag:	0
Gegen den Beschlussvorschlag:	9

7 **Antrag auf Änderung des Haltverbotes Böhmerwaldstraße:**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 19.09.2017 hat ein Anwohner einen Antrag auf Änderung des Haltverbotes in der Böhmerwaldstraße gegenüber Haus Nr. 46 bis 48 gestellt. Da die Anwohner des Hauses Nr. 48 nun gegenüber dem Haus Nr. 44 und 44a parken, wird gewünscht, das bestehende Haltverbot zu entfernen oder auf die gesamte Länge zu erweitern. Zur Begründung wird angeführt, durch die parkenden Fahrzeuge seien zum Teil schwierige Wendemanöver erforderlich, um in die eigene Einfahrt zu kommen.

Das Haltverbot gegenüber Haus Nr. 46 und 48 wurde angeordnet, um für Müll- und Gemeindefahrzeuge eine ausreichende Einfahrtsbreite, aber vor allem eine Wendemöglichkeit zu schaffen. Zudem ist das Freihalten des gemeindlichen Grünstreifens im Winter unerlässlich, da hier die einzige Möglichkeit besteht, den geräumten Schnee zu lagern. Eine Aufhebung des bestehenden Haltverbotes wird zwingend bedeuten, dass sowohl die Müll- und Versorgungsfahrzeuge als auch der Winterdienst diesen Abschnitt der Böhmerwaldstraße nicht mehr befahren werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte vor allem mit Blick auf die schwierige Parkplatzsituation in Markt Schwaben auch von einer Erweiterung des Haltverbots abgesehen werden. Die Angabe des Anwohners, dass es immer wieder zu schwierigen Manövern kommt, um die eigene Garage zu erreichen, ist kein Grund, das Parkverbot zu erweitern. Grundsätzlich gibt es keine Gewähr, in einem Zug in die eigene Garage einfahren zu können. Es ist nach ständiger Rechtsprechung den Autofahrern zuzumuten, mehrmals zu rangieren oder sich gar einweisen zu lassen, um die Garage zu erreichen. Zudem regelt die StVO eindeutig, dass bei einer gewährleisteten Restfahrbahnbreite von 3,05 m entlang der Straße geparkt werden darf, sogar gegenüber Ausfahrten. Wenn das Haltverbot in der Böhmerwaldstraße erweitert wird, verlagert sich der Parkdruck in den Hauptstraßenteil der restlichen Böhmerwaldstraße oder auf das kleine Zufahrtsstück zu den Nummern 44 – 48.

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt, die Haltverbotsituation in der Böhmerwaldstraße im Bereich der Häuser Nr. 44 bis 48 unverändert zu belassen.

Abstimmung:

Anwesend:	10
Für den Beschlussvorschlag:	10
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

8 **Verkehrssituation an der Einmündung Loderergasse in die Walkstraße:**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Im Rahmen der Verkehrsschau 2017 wurde die Loderergasse genauer betrachtet. Hierbei ist aufgefallen, dass die Beschilderung erneuert gehört, da diese mit den Jahren bereits verblasst ist. Bevor die Verkehrszeichen jedoch ausgetauscht werden, sollte grundsätzlich mit Blick auf die beiden Neubauten in diesem Bereich über den Erhalt der Durchfahrtsperre für den Fahrzeugverkehr entschieden werden. In den letzten Jahren sind hier zwei große Neubauten entstanden, eines davon als Wohnprojekt „Wohnen 60+“.

Derzeit ist die Loderergasse ab Haus Nr. 28 für den Fahrzeugverkehr gesperrt. So wie es aussieht, wurde diese bereits mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 12.08.1952 angeordnet. Da hier die Lagebezeichnungen für die Verwaltung nicht mehr klar nachzuvollziehen sind, kann dies jedoch nicht mit Sicherheit gesagt werden. Im Zuge der Sperrung für den Fahrzeugverkehr wurden Wegesperren eingerichtet um nur Fuß- und Radverkehr zuzulassen. Diese Wegesperrung wurde vor allem errichtet, da die Radfahrer aus Richtung Schießstättenweg durch die Loderergasse bis Walkstraße ein hohes Tempo erreichen und am Ende der Loderergasse in eine Kreuzung einfahren. Durch die Wegesperre werden diese ausgebremst und die Geschwindigkeit reduziert.

Im Zuge der Baumaßnahmen für die Neubauten ist leider eine Wegesperre verschwunden und nicht wieder aufgetaucht. Diese sollte bei Beibehaltung ersetzt werden. In den Wintermonaten werden die Wegesperren bereits seit Jahren immer abgebaut. Beschwerden über viel Durchfahrtsverkehr gibt es in diesen Monaten nicht.

Im Hinblick auf das Wohnprojekt und den vermutlich bei Aufhebung des Verbots stark zunehmenden Verkehrs ins Schwabener Moos wird als sinnvoll erachtet, die Wegesperre weiterhin zu erhalten und ab Haus Nr. 28 die Loderergasse für den Fahrzeugverkehr zu sperren.

Die Haushaltsmittel sind im Haushalt 2017 vorhanden.

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt, die Loderergasse ab Haus Nr. 28 weiterhin mit VZ 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) zu beschildern und mit Wegesperren zu versehen. Die Beschilderung ist entsprechend anzupassen.

Abstimmung:

Anwesend:	10
Für den Beschlussvorschlag:	10
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

9 **Bereitstellung von WC-Einrichtungen für den Wochenmarkt:**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Der Markt Markt Schwaben ist der Veranstalter des wöchentlichen grünen Marktes auf der Tiefgaragendecke. Immer wieder kommt von Fieranten die Anfrage nach einer WC-Nutzung. Derzeit nutzen die Fieranten die Toiletten in den umliegenden Gastronomiebetrieben wie dem Kreiller's Nr. 2 oder dem Hasi-Bäcker, wobei jedes Mal um Erlaubnis gefragt werden muss, was als sehr unangenehm empfunden wird.

Da am Marktplatz kein Wasseranschluss vorhanden ist und die Fläche bereits schon jetzt sehr begrenzt ist, gibt es keine Möglichkeit, den gemeindlichen Toilettenwagen aufzustellen. Hinzu kommt, dass dieser dann jeden Donnerstag vom Bauhof gebracht und abgeholt werden müsste. Dies steht in keinem Verhältnis zur Dauer des Marktes (vier Stunden).

Die Teilnehmer des Wochenmarktes haben vorgeschlagen, eine mobile Toilette (Dixi Toilette) zu mieten, wie es auf anderen Wochenmärkten häufig praktiziert wird. Hier gibt es mehrere Anbieter, allerdings wird häufig erst ab einer Mietdauer von mehreren Tagen vermietet. Die Kosten liegen bei 20 – 30 € pro Anmietung. So würden wir auf monatliche Kosten von 80 - 150 € kommen, je nachdem, ob der Wochenmarkt vier- oder fünfmal in einem Monat stattfindet. Es gibt aber keinen Vorschlag für einen geeigneten Stellplatz.

Es wird daher vorgeschlagen, mit dem Kreiller's Nr. 2 eine Vereinbarung über die WC-Nutzung durch die Wochenmarktteilnehmer zu treffen. Das Kreiller's bietet sich an, da es direkt am Marktplatz gelegen ist und aufgrund des Frühstücksangebotes bereits ab morgens geöffnet hat.

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial und Kulturausschuss beauftragt die Verwaltung, mit dem Gastronomiebetrieb Kreillers's Nr. 2 eine Vereinbarung zur Toilettennutzung abzuschließen. Die Verwaltung wird dabei ermächtigt, ggfs. dem Kreiller's Nr. 2 eine geringe monatliche Reinigungspauschale anzubieten.

Abstimmung:

Anwesend:	10
Für den Beschlussvorschlag:	10
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

10

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

Widmung des Carl-Orff-Weges und der Fuß- und Radwege im Bebauungsplangebiet „Ziegelheide“;

10.1 Widmung des Carl-Orff-Weges;
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Der im Lageplan rot gekennzeichnete Carl-Orff Weg (Teilfläche der F1St.Nr. 367/2 und die F1St.Nr. 367/56, beide Gemarkung Markt Schwaben) sind im Bebauungsplan Ziegelheide als öffentliche Verkehrsfläche (F1St.Nr.367/2) bzw. als Verkehrsfläche mit besonderem Verwendungszweck (F1St.Nr. 367/56) festgesetzt. Die Straße ist hergestellt und hat die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Der Markt ist Eigentümer des Carl-Orff-Weges und hat damit das nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG erforderliche Verfügungsrecht.



Beschluss:

Der Carl-Orff-Weg bestehend aus einer Teilfläche der FIST.Nr. 367/2 und dem Grundstück FIST.Nr. 367/56 wird gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Straßenbezeichnung	Carl-Orff-Weg
Fist.Nr.	367/56 sowie eine Teilfläche aus FIST.Nr 367/2
Anfangspunkt:	Einmündung in den Adalbert-Stifter-Weg im Süden
Endpunkt:	Einmündung in den Hans-Watzlik-Weg im Nordosten
Länge:	0,216 km
Straßenbaulast:	Auf der gesamten Länge der Markt Markt Schwaben
Widmungsbeschränkungen:	keine

Abstimmung:

Anwesend: 10
Für den Beschlussvorschlag: 10
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

10.2 Widmung des Weges zwischen den FlSt.Nrn. 367/77 und 367/75;
Beratung und Beschlussfassung

Der im Lageplan rot gekennzeichnete, vom Carl-Orff-Weg Richtung Westen abgehende, zwischen den FlSt.Nrn. 367/77 und 367/75 verlaufende Weg (Teilfläche der FlSt.Nr. 367/2, Gemarkung Markt Schwaben) ist im Bebauungsplan Ziegelheide als Fuß- und Radweg festgesetzt. Der Weg ist hergestellt und hat die Verkehrsbedeutung eines beschränkt öffentlichen Weges (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG). Der Markt ist Eigentümer dieses Weges und hat damit das nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG erforderliche Verfügungsrecht.



Beschluss:

Der vom Carl-Orff-Weg Richtung Westen abgehende, zwischen den FlSt.Nrn. 367/77 und 367/75 verlaufende Weg (Teilfläche der FlSt.Nr. 367/2, Gemarkung Markt Schwaben) wird gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 54 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet.

Straßenbezeichnung	südlicher Weg am Carl-Orff-Weg
FlSt.Nr.	Teilfläche aus FlSt.Nr 367/2
Anfangspunkt:	Einmündung in den Carl-Orff-Weg zwischen den FlSt.Nrn. 367/77 und 367/75
Endpunkt:	Westgrenze des Flurstückes Nr. 367/55 zwischen den FlSt.Nrn. 367/77 und 367/75

Länge: 0,021 km

Straßenbaulast: Auf der gesamten Länge
der Markt Markt Schwaben

Widmungsbeschränkungen: nur Fußgänger und Radfahrer

Abstimmung:

Anwesend: 10

Für den Beschlussvorschlag: 10

Gegen den Beschlussvorschlag: 0

10.3 Widmung des Weges zwischen den FlSt.Nrn. 367/73 und 1124;

Beratung und Beschlussfassung

Der im Lageplan rot gekennzeichnete, vom Carl-Orff-Weg Richtung Westen abgehende, zwischen den FlSt.Nrn. 367/73 und 1124 verlaufende Weg (Teilfläche der FlSt.Nr. 367/2, Gemarkung Markt Schwaben) ist im Bebauungsplan Ziegelheide ebenfalls als Fuß- und Radweg festgesetzt. Der Weg ist hergestellt und hat die Verkehrsbedeutung eines beschränkt öffentlichen Weges (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG). Der Markt ist Eigentümer dieses Weges und hat damit das nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG erforderliche Verfügungsrecht.

1124



Beschluss:

Der vom Carl-Orff-Weg Richtung Westen abgehende, zwischen den Flst.Nrn. 367/73 und 1124 verlaufende Weg (Teilfläche der FlSt.Nr. 367/2, Gemarkung Markt Schwaben) wird gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 54 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet.

Straßenbezeichnung	nördlicher Weg am Carl-Orff-Weg
FlSt.Nr.	Teilfläche aus FlSt.Nr 367/2
Anfangspunkt:	Einmündung in den Carl-Orff-Weg zwischen den FlSt.Nrn. 367/73 und 1124
Endpunkt:	Westgrenze des Flurstückes Nr. 367/55 zwischen den FlSt.Nrn. 367/73 und 1124
Länge:	0,027 km
Straßenbaulast:	Auf der gesamten Länge der Markt Markt Schwaben

Widmungsbeschränkungen: nur Fußgänger und Radfahrer

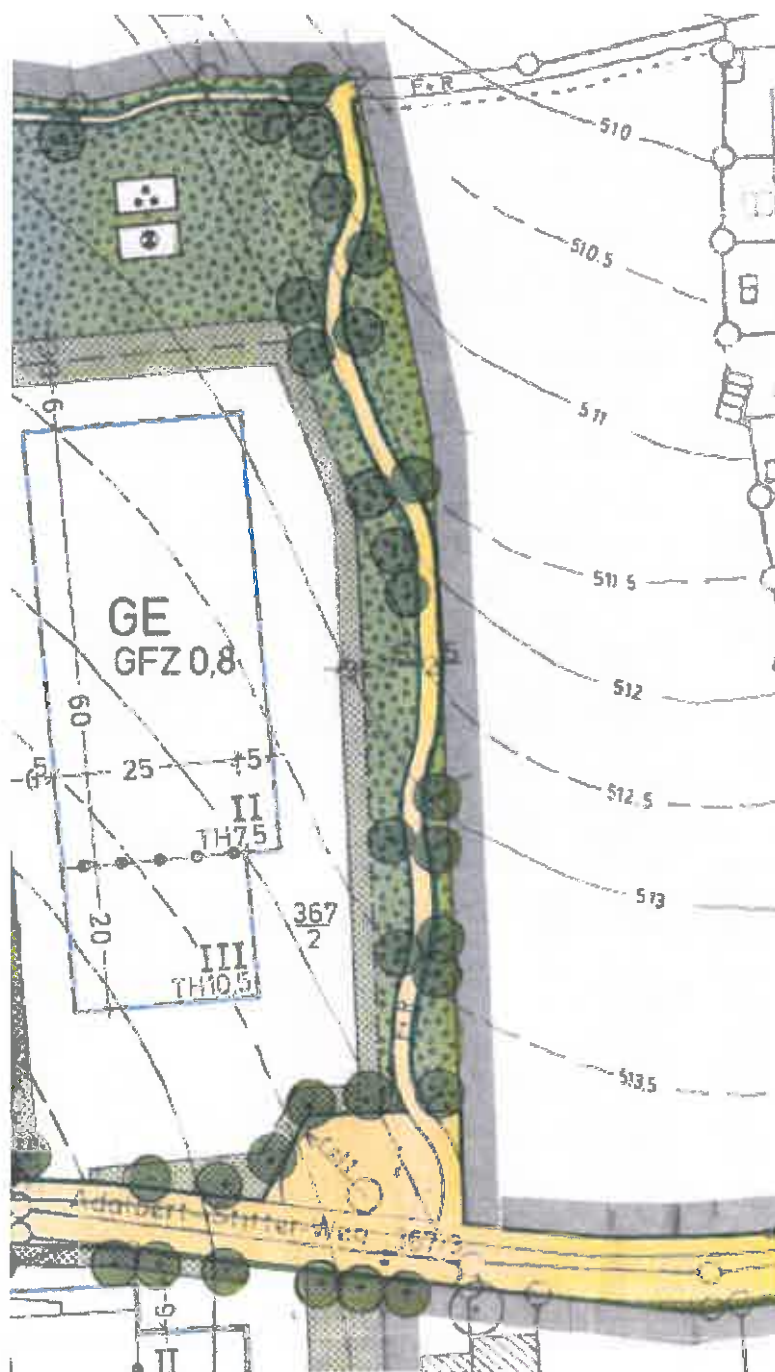
Abstimmung:

Anwesend: 10
Für den Beschlussvorschlag: 10
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

10.4 Widmung des an der Ostgrenze des Grundstückes FIST.Nrn. 367/55 in der Natur
verlaufenden Fuß- und Radweges;
Beratung und Beschlussfassung

Der im Lageplan gelb dargestellte Fuß- und Radweg in nord-südlicher Richtung an der Ostgrenze des im Eigentum des Marktes befindlichen Grundstückes FIST.Nr. 367/55 wurde im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Gewerbegebiet Nord als solcher festgesetzt.

Der Weg ist hergestellt und hat die Verkehrsbedeutung eines beschränkt öffentlichen Weges (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG). Der Markt ist Eigentümer dieses Weges und hat damit das nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG erforderliche Verfügungsrecht.



Beschluss:

Der auf dem Grundstück FSt.Nr. 367/55 an der östlichen Grundstücksgrenze in Nord-Süd-Richtung verlaufende Fuß- und Radweg wird gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 54 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet.

Straßenbezeichnung

Weg am Adalbert-Stifter-Weg auf FSt.Nr. 367/55

FSt.Nr.

Teilfläche aus FSt.Nr 367/55

Anfangspunkt:

Nord-Ost Ecke des Grundstückes FSt.Nr. 367/55

Endpunkt: Einmündung in den Carl-Orff-Weg im Süden

Länge: 0,140 km

Straßenbaulast: Auf der gesamten Länge
der Markt Markt Schwaben

Widmungsbeschränkungen: nur Fußgänger und Radfahrer

Abstimmung:

Anwesend: 10

Für den Beschlussvorschlag: 10

Gegen den Beschlussvorschlag: 0

11 **Gemeindlicher WC-Wagen – Überarbeitung der Vergaberichtlinien und Neufestsetzung der Benutzungsgebühren;**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Im Jahr 2002 wurden mit der Beschaffung eines neuen WC-Wagens die Gebühren für die Ausleihe durch den Marktgemeinderat wie folgt festgesetzt:

Ortsansässige:	für den 1. Tag	80,00 €
	für jeden weiteren Tag:	40,00 €
Auswärtige:	für den 1. Tag	120,00 €
	für jeden weiteren Tag:	60,00 €

Gebühren für den Transport wurden nicht festgesetzt.

Der gemeindliche WC-Wagen wird ca. 15 bis 20 Mal pro Jahr ausgeliehen. Davon sind im Schnitt keine fünf Nutzer auswärtig.

Damit wird der Wagen weiterhin gut angenommen und häufig genutzt. Allerdings ist damit auch eine ganze Reihe von Arbeiten verbunden, die sich nicht in den Gebühren niederschlagen. Ebenso fehlen in der Praxis klare Regelungen rund um die Ausleihe und die Rückgabe.

Es wurden daher neue Vergaberichtlinien mit entsprechender Vereinbarung und Übergabeprotokoll erarbeitet, die als Anlage 1 bis 3 dem Protokoll beigefügt sind.

Neu ist in den Richtlinien in Ziffer I die Festlegung eines Vorrangs für örtliche Vereine und ihre Veranstaltungen, soweit diese bis Ende November ihre Veranstaltungen angemeldet haben. In der Regel finden die Vereinskartell-Sitzungen im November statt, so dass die wichtigsten Terminabsprachen erfolgt sind.

Ebenfalls neu ist die Regelung in Ziffer III der Richtlinien. Bislang wird von den Nutzern sehr häufig selbstverständlich vorausgesetzt, dass der Bauhof den WC-Wagen zum Veranstaltungsort bringt und diesen auch wieder abholt. Dadurch entstehen nicht unerhebliche Kosten durch Fahrzeugnutzung und Arbeitszeit. Hier sollte folgerichtig ein - wenn auch nur im Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand geringfügiger - Obolus verlangt werden bzw. der Gedanke auf die Möglichkeit gelenkt werden, den Wagen selber zu transportieren.

Ebenfalls sollten die zahlreichen Kosten wie z.B. Hilfe mit Material beim Anschluss eines Wagens, Bereitstellung von Kabeln o.ä. zukünftig abgerechnet werden. Es wird in der Regel unterschätzt, in welcher Höhe hier bereits freiwillige Leistungen seitens des Bauhofes geleistet werden.

In Ziffer V wird die Hinterlegung einer Kautions vorgeschlagen. Diese Kautions dient zur Sicherung von Forderungen der Gemeinde – seien es die Gebühren oder später anfallende Kosten für Reinigung, Reparatur oder zusätzliche Leistungen. Da die Kautions persönlich oder durch Überweisung hinterlegt werden kann, entsteht für den Nutzer kein erheblicher Mehraufwand.

Die Übergabe soll zukünftig laut Ziffer VI mit einem Übergabeprotokoll an den Mieter erfolgen. So ist bei Abholung und Rückgabe gesichert, dass der ordnungsgemäße Zustand des Wagens überprüft und verlässlich dokumentiert wird.

Schließlich wurden mit der Überarbeitung der Richtlinien die Gebühren für die Leihe des Wagens angepasst. Eine explizite Kalkulation wurde nicht vorgenommen. Es wurden lediglich die im Jahr 2002 beschlossenen Gebühren mit Blick auf die inzwischen vergangenen 15 Jahre leicht angepasst. So wurde die Leihgebühr für einen Tag um jeweils 20 €, die Gebühr für jeden weiteren Tag um jeweils 10 € erhöht. Dies entspricht exakt der Preissteigerungsrate seit 2002.

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat die neu erarbeiteten Richtlinien zur Vergabe des gemeindlichen WC-Wagens zur Beschlussfassung.

Abstimmung:

Anwesend:	10
Für den Beschlussvorschlag:	10
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

12 **Antrag Bündnis 90 / Die Grünen auf Änderung der Plakatierungsverordnung;**
Vorberatung

Sachvortrag:

Im Januar 2014 trat nach Marktgemeinderatsbeschluss vom 14.01.2014 eine neue Plakatierungsverordnung in Kraft. Hauptbestrebung war damals, verbindliche Regelungen zur Wahlplakatierung zu treffen.

Nun ist die Verordnung seit bald vier Jahren in Kraft und musste sich im Alltag bewähren. Neben dem vorliegenden Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen werden auch Änderungsvorschläge der Verwaltung vorgelegt.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der dem Beschlussvorschlag beigefügten Anlage 2 kursiv und in blauer Farbe kenntlich gemacht. Zu den Änderungsvorschlägen wird wie folgt Stellung genommen:

§ 1 Abs. 1

Dieser Absatz wurde lediglich zur besseren Verständlichkeit umformuliert.

§ 5 Abs. 2

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass Antragstellern nicht immer der Meldeweg klar ist. Der eingefügte Satz dient zur näheren Erklärung.

§ 5 Abs. 3

Zur Begründung wird auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen verwiesen.

§ 6

Dieser Paragraph ist von der Verwaltung völlig neu eingefügt. Es hat sich gezeigt, dass in der bestehenden Plakatierungsverordnung zwar Regelungen zu Großaufstellern und Bannern im

Zusammenhang mit Wahlen getroffen wurden, ein einheitliches Vorgehen außerhalb der Wahlplakatierung ist jedoch bislang nicht aufgenommen. Immer wieder kommen entsprechende Anfragen, z.B. vom Lokschuppen Rosenheim. Die eingefügte Formulierung entspricht dem derzeitigen Vorgehen der Verwaltung bei Genehmigungsanträgen.

§ 8 / 1. Spiegelstrich

Die Ergänzung ist den Problemen in der praktischen Anwendung geschuldet.

§ 8 / 4. Spiegelstrich

Auch zur Höhe der Aufstellung gab es bislang nur eine Regelung in dem die Wahlen betreffenden Paragraphen. Hier sollte für die tägliche Praxis Klarheit geschaffen werden.

§ 9 Abs. 4

Zur Begründung wird auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen verwiesen. Seitens der Verwaltung wurde die Größe allerdings mit DIN A0 vorgeschlagen, da dies eine durchaus gängige Größe für Veranstaltungsplakate ist.

§ 10

Hier wurde lediglich Ziffer 3 neu eingefügt sowie unter Ziffer 4 der korrekte Paragraph angepasst.

§ 11 Abs. 2

Hier wird auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hingewiesen. Dieser Passus kann gestrichen werden, wenn der Ausschuss bzw. der Gemeinderat eine andere Dauer für die Gültigkeit dieser Verordnung beschließen möchte. Ansonsten gilt Art. 50 Abs. 2 LStVG. Dort ist geregelt:

„Art. 50

Geltungsdauer

(2) ¹Eine bewehrte Verordnung soll ihre Geltungsdauer festsetzen, jedoch in keinem Fall auf mehr als 20 Jahre. ²Setzt sie keine oder eine längere Geltungsdauer fest, so gilt sie 20 Jahre, sofern sie nicht aus einem anderen Grund vorher außer Kraft tritt.“

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat, die „Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer des Marktes Markt Schwaben (Plakatierungsverordnung)“ in der dem Ausschuss vorliegenden Form zur Beschlussfassung.

Abstimmung:

Anwesend:	10
Für den Beschlussvorschlag:	10
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

13

Parkplatzsituation der Firma Seidenader:

Sachstandsinformation

Sachvortrag:

➤ Bisherige Beschlüsse: Auf die Sitzung des UVSK am 25.10.2016 TOP 3 der öffentlichen Sitzung wird verwiesen.

In seiner Sitzung am 25.10.2016 hat sich der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss mit der Parksituation im Bürgerfeld auseinandergesetzt. Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Der UVSK beschließt, die Beschilderung mit Parkscheibenpflicht zu belassen. Die Dauer

wird auf 4 Stunden erhöht und gilt Mo bis Fr 8.00 bis 18.00 Uhr. Diese Lösung wird auf ein Jahr befristet. Bis spätestens zum Ablauf dieses Jahres erwartet die Gemeinde von der Firma Seidenader die Vorlage eines geeigneten Parkkonzeptes wie z.B. die Errichtung eines Parkdecks auf dem eigenen Firmengelände.“

Nachdem nun das Jahr vergangen ist, haben wir die Firma Seidenader angeschrieben und eine Antwort erhalten.

Wir werden weiter mit der Firma Seidenader im Gespräch bleiben. Ziel wird sein, dass ausreichend Parkplätze auf dem Firmengelände bereitgestellt werden. Ebenso ist noch in diesem Jahr die Umstellung auf wieder zwei Stunden Parkdauer in der Parkscheibenzone vorgesehen.

14 **Einzelne Zuschussgewährungen gemäß Förderrichtlinien:**

14.1 **Zuschussantrag Musikverein Markt Schwabe e.V. – Dirigentenzuschuss:**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf lfd.Nr. 5.3 des Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschusses vom 21.02.2017 wird verwiesen.

Zur Sicherung des Fortbestehens der Marktkapelle beschloss der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss in seiner Sitzung am 21.02.2017 den Zuschuss bis zum 31.12.2017 zu gewähren.

Der Musikverein beantragt mit Schreiben vom 01.10.2017 die Weitergewährung ab Januar 2018 der bisher geleisteten Unterstützung, um die Arbeit auf dem erreichten Niveau fortsetzen zu können.

Der Einsatz eines professionellen Dirigenten ist der einzig gangbare Weg, um das Bestehen der Marktkapelle bei wachsender Konkurrenz zu garantieren. Des Weiteren konnte die musikalische Qualität der Marktkapelle dadurch deutlich verbessert werden. Auch die Zusammenarbeit der bestehenden Mannschaft konnte dadurch deutlich gestärkt werden. Jugendliche Nachwuchsmusiker zeigen auch wieder Interesse am Musikverein.

Die Kassenberichte für die Zeiträume 2014, 2015 und 2016 liegen vor.

Die notwendigen Haushaltsmittel werden im Haushalt 2018 eingestellt.

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt den Betrag in Höhe von 250 € monatlich als Zuschuss für die Kosten des Dirigenten bis 31.12.2018 zu gewähren.

Abstimmung:

Anwesend: 10
Für den Beschlussvorschlag: 10
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

14.2 **Kath. Kreisbildungswerk Ebersberg e.V., Zuschussantrag 2017;**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Auf die lfd. Nr. 8 der Sitzung des Marktgemeinderates vom 17.11.2015 wird verwiesen.

Das Kreisbildungswerk Ebersberg bittet mit Schreiben vom 18.05.2017 um einen Zuschuss i.H.v. 1.399,09 € (8,69 € je Doppelstunde), der sich leistungsbezogen an den im Jahr 2016 in Markt Schwaben abgehaltenen 161 Veranstaltungsdoppelstunden orientiert. Davon bezogen sich 86 Doppelstunden auf die Kinder- und Familienförderung und 16 für Menschen mit Demenz. Wenn die Auszahlung des Zuschusses nur für diese beiden Förderungen erfolgen soll, ergibt sich ein Zuschuss i.H.v. 903,72 €.

Im Jahr 2013 wurde für das Jahr 2012 ein Zuschuss i.H.v. 2.024,77 € beantragt.
Bezahlt wurden 1.200 €, gem. Beschluss des Marktgemeinderates vom 02.07.2013.
Im Jahr 2014 wurde für das Jahr 2013 ein Zuschuss i.H.v. 1.546,82 € beantragt.
Bezahlt wurden 1.000 €, gem. Beschluss des Marktgemeinderates vom 01.07.2014.
Im Jahr 2015 wurde für das Jahr 2014 ein Zuschuss i.H.v. 1.399,09 € beantragt.
Bezahlt wurden 1.000 €, gem. Beschluss des Marktgemeinderates vom 01.07.2014.

HH-Ansatz 2017 noch i.H.v. 1.100 € vorhanden.

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt einen Zuschuss i.H.v. 900 € für die Veranstaltungen im Jahr 2016 zu gewähren.

Abstimmung:

Anwesend:	10
Für den Beschlussvorschlag:	10
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

15 **Veranstaltungswerbung durch Markt Schwaben 2030 e.V.;**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Der Verein Markt Schwaben 2030 e.V. beantragt, beginnend ab Anfang November über einen Zeitraum von sechs Wochen Veranstaltungswerbung mit Bauzaunbannern an der Einfahrt zum Schloßgraben aufzustellen. Zunächst sollen die neuen Citygutscheine beworben werden, anschließend der Wintermarkt sowie die zwei Wochen später stattfindende Hüttengaudi und Weihnachtsmärchen.

Die Verwaltung hat mit Blick auf die Verkehrssicherheit, die Schaffung von Ausnahmen außerhalb der üblichen Plakatierungsregeln sowie wegen des extrem langen Zeitraums erhebliche Bedenken.

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss beauftragt den Bürgermeister, mit dem Vorsitzenden des Vereins Markt Schwaben 2030 e.V. Zeitfenster für die Aufstellung der Bauzäune zur Werbung für Citygutscheine, Wintermarkt und Hüttengaudi/Weihnachtszauber abzustimmen. Eine Erlaubnis zur Werbung an dem geplanten Standort Kirche/Herzog-Ludwig-Straße ist nur innerhalb diesem vereinbarten Zeitfenster zulässig.

Abstimmung:

Anwesend:	10
Für den Beschlussvorschlag:	10
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

16

Informationen – Anfragen

- Der Erste Bürgermeister informiert, dass der Bahnhofskiosk auch für die Verwaltung völlig unangekündigt seit dem 26.10. geschlossen ist. Wie von der Bahn zu erfahren ist, wird am 13.11. wiedereröffnet, Fahrkartenkauf ist dann ab dem 01.12. wieder möglich.
- Der Erste Bürgermeister berichtet, dass er versucht, wegen der ständigen Schließung der Postfiliale Kontakt mit den Zuständigen aufzunehmen.
- An der Brücke Nagelschmiedgasse ist eine derart hohe Stufe, dass dort immer wieder Menschen stolpern. Die Situation sollte entweder mit einem „Keil“ verbessert werden oder zumindest ein Warnschild aufgestellt werden.
- Die Tempo-30-Beschilderung in der Bahnhofstraße ist immer noch nicht an der richtigen Stelle. Sie ist auf Höhe der Rampe zu installieren.
- Die Bahnunterführung in der Finsinger Straße ist nur sehr schummerig beleuchtet. Nachts sehr unangenehm.
- Wenn Donnerstag grüner Markt ist, ist eine Ausfahrt in die Ebersberger Straße nur schwer möglich. Die Kreuzung ist durch die Fieranten auf der Tiefgaragendecke sehr unübersichtlich.
- In der Zingießergasse fehlt nach Abschluss der Baumaßnahmen immer noch die Bepflanzung.
- An vielen Stellen in Markt Schwaben sind Löcher in der Straße. Werden diese Löcher vor der Frostperiode noch alle geschlossen?
- Es fehlt in Markt Schwaben die Hinweisbeschilderung zur Tiefgarage.